

## Risk Blog

By PwC Deutschland | 12. Juli 2023

# 7. MaRisk-Novelle - 2. Die Änderungen in BTO 1 - Umsetzung der EBA Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (Teil 2)

**Blog-Reihe zur Veröffentlichung der 7. MaRisk-Novelle**

## **Die zentrale Änderung der 7. MaRisk Novelle mit Bezug zum Kreditgeschäft ist die Umsetzung der im Mai 2020 veröffentlichten EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung in deutsches Aufsichtsrecht.**

Die EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung fordern robuste Standards für die Vergabe und Überwachung von Krediten und die Steuerung der sich daraus ergebenden Kreditrisiken. Insgesamt umfassen die EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung rund 250 regulatorische Anforderungen, welche sich auf den gesamten Lebenszyklus der Kreditgewährung und der Kreditweiterbearbeitung sowie darüber hinaus auch auf den Bereich der Risikofrüherkennung auswirken.

Neuerungen, die sich aus der Übernahme der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung ergeben, gelten erst nach Ablauf der **Übergangsfrist bis spätestens 1. Januar 2024**. Im Gegensatz zur 6. Novelle hat die BaFin für die Umsetzung der EBA-Leitlinien keine offizielle Liste zur Einordnung der Änderungen in Neuerungen und Klarstellungen veröffentlicht. Nach Einschätzung von PwC können Institute aber davon ausgehen, dass der Großteil der neuen Regelungspunkte als Neuerung einzustufen ist, Klarstellungen und damit die sofortige Umsetzungspflicht sollten die Ausnahme sein. Die kurze Übergangsfrist von knapp sechs Monaten dürfte für viele überraschend kommen, allerdings hat BaFin bereits vor drei Jahren die Umsetzung der EBA-Leitlinien angekündigt und erwartet daher, dass die Übergangsfrist von den Instituten für eine zügige Implementierung genutzt wird.

In **Teil 1 unserer sechsteiligen Blog-Reihe zur 7. MaRisk Novelle** haben wir Ihnen bereits die durch die Umsetzung der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung induzierten, wesentlichen Änderungen an der allgemeinen Aufbau- und Ablauforganisation im Kreditgeschäft (BTO 1.1 und BTO 1.2) vorgestellt.

In diesem Blogbeitrag stellen wir Ihnen im Überblick die wesentlichen Änderungen an den Verfahren für die Kreditgewährung (BTO 1.2.1), die Kreditweiterbearbeitung (BTO 1.2.2) sowie die Risikofrüherkennung (BTO 1.3.1) im Vergleich zur bislang geltenden Fassung von 2021 einerseits und im Vergleich zum Konsultationsentwurf vom September 2022 andererseits vor und erörtern für Sie, was Bankpraktiker im Hinblick auf die Umsetzung der neuen Anforderungen nun beachten.

Den vollständigen Blogbeitrag stellen wir Ihnen im **kostenfreien Registrierbereich von PwC Plus** zur Verfügung.

### **Schlagwörter**

**7. MaRisk-Novelle, Bankenaufsicht (Deutschland), Bankenaufsicht (Europäische und Internationale Organisationen), ESG, MaRisk (Mindestanforderungen an das Risikomanagement), Sustainable Finance (SF)**

## Kontakt



**Dr. Michael Rönnerberg**

Frankfurt am Main

[michael.roennerberg@pwc.com](mailto:michael.roennerberg@pwc.com)